

Satzung vom 15. Dezember 2014 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

- Friedhofsgebührenordnung -

Zuletzt geändert mit 6. Änderungssatzung vom 13.12.2023

§ 1 - Gebührenpflicht.....	1
§ 2 - Reihengrabstätten.....	2
§ 3 - Wahlgrabstätten.....	2
§ 4 - Aschenbeisetzungen ohne Urne	3
§ 5 -Kriegsgräber	3
§ 6 - Bestattungsgebühr.....	3
§ 7 - Trauerhallen.....	4
§ 8 - Grabzeichen	4
§ 9 - Sonstige Gebühren	4
§ 10 - Gebührenpflichtiger.....	5
§ 11 - Erhebung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren	5
§ 12 - Inkrafttreten.....	5

§ 1 - Gebührenpflicht

Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung und der Friedhofssatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen für Erdbestattungen gelten auch für muslimische Erdbestattungen.

§ 1a - Umsatzsteuer ^{Ä6}

- (1) Bei den in dieser Gebührenordnung genannten Gebühren handelt es sich um Netto-Entgelte. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in dieser Gebührenordnung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Von einer Umsatzsteuerpflicht betroffen sind in jedem Fall
 - a. alle Leistungen im Zusammenhang mit der Beisetzung im anonymen Urnenreihengrab (hier: die Bestattungsleistung, das Nutzungsrecht des Grabs und die Samstagsgebühr) und
 - b. alle Leistungen im Zusammenhang mit einer zusätzlichen Urne, wenn zusätzlich keine Verlängerung des Grabnutzungsrechts vereinbart wurde und
 - c. Umbettungen, wenn es sich bei dem gewählten neuen Grab um ein anonymes Urnenreihengrab handelt.

§ 2 - Reihengrabstätten

- (1) Die Gebühren betragen für die Bereitstellung einer
- a) Erd-Reihengrabstätte
 - aa) bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren 2.074,00 €
 - ab) bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren 600,00 €
 - ac) bei anonymer Beisetzung 2.612,00 €
 - ad) in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen
(nicht in der Gebühr enthaltenen) Gedenkplatten 3.350,00 €
 - ae) für nicht bestattungspflichtige Leibesfrüchte aus
Schwangerschaftsabbrüchen 155,00 €
 - b) Urnen-Reihengrabstätte 1.254,00 €
 - ba) bei anonymer Beisetzung 1.500,00 €
 - bb) in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen
(nicht in der Gebühr enthaltenen) Gedenkplatten 1.800,00 €
 - bc) mit Grabstele im "Friedgarten" ^{A1} 2.200,00 €
- (2) Findet in einer Erd-Reihengrabstätte eine nach der geltenden Friedhofssatzung der Kupferstadt Stolberg zulässige zusätzliche Urnenbeisetzung statt, ist eine Gebühr in Höhe von 800,00 € (d. h. für jedes Jahr 40,00 €) zu entrichten. ^{A5 (zuvor A2-4)}

§ 3 - Wahlgrabstätten

- (1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erd-Wahlgrabstätte (einstellig) für 30 Jahre 3.111,00 €
 - b) Erd-Wahlgrabstätte (zweistellig) für 30 Jahre 6.222,00 €
 - c) für jede weitere Erd-Wahlgrabstätte für 30 Jahre 3.111,00 €
 - d) für jede Urnen-Wahlgrabstätte für 20 Jahre 1.775,00 €
- (2) Findet die Belegung einer Erd-Wahlgrabstätte zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten.
- (3) Findet die Belegung einer Urnen-Wahlgrabstätte zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/20 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die Urnen-Wahlgrabstätte zu entrichten.
- (4) Findet in einer Erd-Wahlgrabstätte eine nach der Friedhofssatzung der Kupferstadt Stolberg zulässige zusätzliche Urnenbeisetzung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist zum einen für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die

gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten; zum anderen ist für jedes Jahr der zusätzlichen Inanspruchnahme der Wahlgrabstelle eine Gebühr in Höhe von 40,00 € zu entrichten. ^{A5 (zuvor A2-4)}

- (5) Die Berechnung der anteiligen Nutzungsgebühren erfolgt monatsgenau.

§ 4 - Aschenbeisetzungen ohne Urne

Die Gebühren betragen für die Bereitstellung von

- | | |
|--|------------|
| a) Streufelder für Aschen | 1.224,00 € |
| b) Beisetzungsflächen für Aschen ohne Urne | 1.275,00 € |

§ 5 -Kriegsgräber

Für die auf den Ehrenfriedhöfen befindlichen Kriegs- und Zivilopfergrabstätten werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 - Bestattungsgebühr

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|---|------------------------|
| a) für Erdbestattungen bei Verstorbenen <u>im Alter von mehr als 5 Jahren</u> | |
| 1. Grundgebühr | 785,00 € |
| 2. zusätzliche Gebühr bei Bestattungen an Samstagen | 216,00 € ^{A2} |
| für Erdbestattungen bei Verstorbenen <u>im Alter von bis zu 5 Jahren</u> | |
| 1. Grundgebühr | 225,00 € |
| 2. zusätzliche Gebühr bei Bestattungen an Samstagen | 81,00 € ^{A2} |
| b) für die Beisetzung von | |
| - Urnen, | |
| - Aschen ohne Urnen, und | |
| - Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen | |
| 1. Grundgebühr | 246,00 € |
| 2. zusätzliche Gebühr bei Beisetzungen an Samstagen | 81,00 € ^{A2} |
| c) für die Beisetzung von Aschen auf Streufeldern | |
| 1. Grundgebühr | 137,00 € |
| 2. zusätzliche Gebühr bei Beisetzung an Samstagen | 81,00 € ^{A2} |

§ 7 - Trauerhallen

- (1) Bis zur Beisetzung betragen die Gebühren für die Aufbewahrung
 - a) eines Sarges in einer Leichenkammer/Leichenhalle 128,00 €
 - b) einer Urne in einer Leichenkammer/Leichenhalle 10,00 €.
- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten beträgt die Gebühr 350,00 €.
- (3) Werden auf den Friedhöfen Zweifall, Werth, Schevenhütte, Donnerberg, Atsch, Büsbach oder Münsterbusch städtische Räumlichkeiten zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten genutzt, wird eine Gebühr in Höhe von Absatz 1a) erhoben.
In dieser Gebühr ist die Gebühr des Abs. (1) enthalten; findet keine Aufbewahrung im Sinne des Abs. (1) statt, wird dennoch keine Minderung der Gebühr vorgenommen.

§ 8 - Grabzeichen

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinfassungen beträgt 61,50 €.
- (2) Die gleiche Gebühr ist für die nachträgliche Genehmigung von Grabeinfassungen auf Gräbern mit bereits vorhandenen Grabzeichen zu zahlen.

§ 9 - Sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung einer Leichenhalle zum Sezieren wird eine Gebühr nicht erhoben, sondern der tatsächliche Kostenaufwand in Rechnung gestellt.
- (2)
 - a) Die Gebühr für die schriftliche Gestattung zum Befahren von Friedhöfen durch Privatpersonen (Ausnahmegenehmigung "G"/"aG" - 2 Jahre gültig) beträgt 13,00 € pro Jahr. ^{A2}
 - b) Für die schriftliche Gestattung zum Befahren der Friedhöfe mit einem Betriebsfahrzeug zu gewerblichen Zwecken beträgt die Gebühr:

Auffahrt Hauptkarte - 1 Jahr gültig	150,00 €
Auffahrt Nebenkarte - 1 Jahr gültig	25,00 €
Auffahrt Einzelkarte	15,00 €.

^{A2}
- (3) Die Gebühr für die Grabstellenpflege nach antragsgemäßer Einebnung der Grabstätte beträgt für jedes Jahr der Pflege
 - a) bei einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte 160,00 € *
 - b) bei einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte 120,00 €
 - c) bei einer Erd-Reihengrabstätte 120,00 €

- d) bei einer Urnen-Wahlgrabstätte 120,00 €
 - e) bei einer Urnen-Reihengrabstätte 120,00 €.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags nach § 12 der Friedhofssatzung (Umbettungen) wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

§ 10 - Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 11 - Erhebung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit der Verleihung des Nutzungsrechtes oder durch die Bestattung, im Übrigen mit der Beendigung des die Benutzungsgebühr begründenden Tatbestandes. Die Gebührenhöhe richtet sich grundsätzlich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten; liegt kein Bestattungsfall vor und/oder ist nichts anderes bestimmt, richtet sie sich nach den Gebührensätzen, die bei Leistungserbringung gelten. Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid wird durch den Bürgermeister erteilt und dem Gebührenpflichtigen bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Stolberg zu zahlen.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Normverlauf		
	Satzung vom 15. Dezember 2014	(Amtsblatt vom 23.12.2014)
Ä1	1. Änderung vom 25.09.2017, gültig ab 25.10.2017	(Amtsblatt vom 10.10.2017)
Ä2	2. Änderung vom 12.12.2018, gültig ab 01.01.2019	(Amtsblatt vom 18.12.2018)
Ä3	3. Änderung vom 11.12.2019, gültig ab 01.01.2020	(Amtsblatt vom 17.12.2019)
Ä4	4. Änderung vom 16.12.2020, gültig ab 01.01.2021	(Amtsblatt vom 22.12.2020)
Ä5	5. Änderung vom 15.12.2021, gültig ab 01.01.2022	(Amtsblatt vom 21.12.2021)
Ä6	6. Änderung vom 13.12.2023, gültig ab 01.01.2024	(Amtsblatt vom 19.12.2023)